

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.133.855

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9816/J-NR/2022

Wien, am 14. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Februar 2022 unter der Nr. **9816/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ein Jahr Hass-im-Netz – Bekämpfungsgesetz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Das HiNBG ist nun seit einem Jahr in Kraft, wie viele Anzeigen wurden im Jahr 2021 betreffend des HiNBG im Allgemeinen erstattet? Bitte um Auflistung nach a) Bundesländern, b) Geschlecht der anzeigenden Person und c) Plattform.*

Eine Statistik über Strafanzeigen liegt im Justizressort nicht vor. Über die Verfahrensautomation Justiz kann nur der Verfahrensanfall bei den Staatsanwaltschaften ausgewertet werden (siehe dazu bei Frage 2).

Zur Frage 2:

- *Eine große Neuerung betreffend das Strafrecht soll im Tatbestand **des Cybermobbings nach § 107c StGB** erfolgt sein. So soll jetzt bereits der erste Fall von Cybermobbing nach § 107c StGB strafbar sein, es soll kein „fortgesetztes“ Cybermobbing mehr*

brauchen, um eine strafbare Handlung zu begründen (vgl. <https://www.bmj.gv.at/themen/gewalt-im-netz.html>).

- a. Gemäß § 107c Abs 1 Z 1 und Z 2 StGB lautet es jeweils, dass die strafbare Handlung „[...] für eine längere Zeit wahrnehmbar [...]“ begangen werden muss.
 - i. In wie weit ist nun bereits beim ersten Fall von Cybermobbing eine Anzeige möglich? In wie weit hat sich die Rechtsprechung konkret verändert?
 - ii. Welcher Zeitraum hat sich in der Rechtsprechung als „für eine längere Zeit wahrnehmbar“ etabliert? Nach welchen Kriterien wird dieser festgelegt?
- b. Wie viele Anzeigen betreffend Cybermobbing nach § 107c StGB gab es vor in Kraft treten des HiNBG, jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenden Person sowie nach Plattformen, auf denen das Cybermobbing nach § 107c StGB stattgefunden hat.
 - i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - ii. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?
 - iii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Cybermobbing nach § 107c StGB getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.
- c. Wie viele Anzeigen betreffend Cybermobbing nach §107 StGB gab es im Jahr 2021, nach in Kraft treten des HiNBG? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenden Person sowie Plattformen, auf denen das Cybermobbing nach § 107c StGB stattgefunden hat.
 - i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?
 - ii. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?
 - iii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Cybermobbing nach § 107c StGB getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

Die Änderung des § 107c StGB durch das HiNBG (u.a. Entfall des Elements der „fortgesetzten Tatbegehung“) hatte zur Folge, dass in der Praxis nun etwa auch Fälle strafrechtlich verfolgt werden können, in denen jemand ein einziges Nacktfoto einer anderen Person ins Internet stellt bzw. hochlädt, solange dieses eine längere Zeit hindurch für Dritte wahrnehmbar ist. Dies war zuvor nicht der Fall, da die Rechtsprechung davon ausging, dass das Wort „fortgesetzt“ in § 107c StGB idF BGBl. I Nr. 154/2015 jedenfalls mehrere Handlungen erforderte (EBRV HiNBG 13). Zum Kriterium der „Wahrnehmbarkeit für eine längere Zeit“ darf auf die nachfolgenden Ausführungen zu Punkt 2a.ii. verwiesen werden.

Sowohl § 107c Abs. 1 Z 1 als auch Z 2 verlangen, dass der Täter die Tathandlung auf eine Weise begeht, dass sie für eine längere Zeit wahrnehmbar ist. Der Begriff der „längeren Zeit“ findet sich auch in anderen Straftatbeständen (vgl. bspw. §§ 106 Abs. 1 Z 2, 107 Abs. 2, 107a Abs. 2, 107b Abs. 1, 145 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2, 222 Abs. 2 StGB) und ist fallspezifisch in Relation zur Schwere der Tathandlung auszulegen (Schwaighofer in Höpfel/Ratz WK² StGB § 107c Rz 18/1). Als Grundsatz gilt: Je höher die Übergriffsfrequenz ist und je intensiver die einzelnen Tathandlungen das Opfer unter Bedachtnahme auf seine spezifische Lebenssituation beeinträchtigen, desto geringer sind die Anforderungen, die an den Tatzeitraum zu stellen sind (Winkler, SbgK § 107b Rz 103ff mwN).

Ein Überblick über die (neue) Rechtsprechung zu § 107c StGB liegt dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vor. Strafsachen nach § 107c StGB unterliegen keiner Gruppenberichtspflicht. Es kann hier nur auf die Urteilsstatistik verwiesen werden.

Ich habe dazu aus Anlass der Anfrage eine Auswertung der jeweiligen elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz bei der Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben. Verfügbares Datenmaterial zu Verfahrensanfall und Erledigungen ist den Beilagen zu entnehmen. Darüberhinausgehende Informationen stehen mir nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- **3. Des Weiteren wurde der *Verhetzungstatbestand nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB* ausgeweitet und umfasst nun auch Verhetzung gegen Einzelpersonen, nicht nur gegen ganze Bevölkerungsgruppen.**
 - a. Wie viele Anzeigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz gab es vor in Kraft treten des HiNBG, jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht sowie Plattformen, auf denen die Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB stattgefunden hat.*
 - i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?*
 - ii. In wie vielen Fällen davon wurde das Verfahren eingestellt?*
 - iii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.*
 - b. Wie viele Anzeigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz gab es im Jahr 2021, nach in Kraft treten des HiNBG? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenden Person sowie*

Plattformen, auf denen die Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB stattgefunden hat.

i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?

ii. In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt?

iii. Wie viele der im Jahr 2021 gemeldeten Fälle von Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz waren Fälle von Verhetzung gegen Einzelpersonen?

iv. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend Verhetzung nach § 283 Abs. 1 Z 2 StGB im Netz getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

- **4. Eine Neuerung ist auch der Tatbestand der unbefugten Bildaufnahmen, insbesondere auch „Upskirting“ nach § 120a StGB.**

a. Wie viele Anzeigen betreffend diesen neuen Tatbestand gab es im Jahr 2021? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten jeweils nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenden Person sowie Plattformen.

i. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Anklage?

ii. In wie vielen Fällen wurde das Verfahren eingestellt? Bitte um Auflistung der gemeldeten Fälle aufgeschlüsselt nach a) Bundesland und b) Plattform.

iii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anzeigen von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen betreffend diesen neuen Tatbestand getätigt wurden, in wie vielen Fällen es zu einer Anklage kam bzw. in wie vielen Fällen das Verfahren eingestellt wurde.

- **5. Mit dem HiNBG wurde auch die Möglichkeit eines **Mandatsverfahrens nach § 549 ZPO** als neues zivilgerichtliches Sonderverfahren geschaffen. Neben den strafrechtlichen Anzeigen wurde damit den Nutzer*innen auch die Option gelegt, bei einem Inhalt der gegen die Menschenwürde verstößt, einen Unterlassungsauftrag beim Bezirksgericht zu erwirken.**

a. Wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurden im Jahr 2021 erwirkt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der anzeigenden Person und Plattformen.

i. Gegen wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO wurde ein Einwand erhoben?

ii. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele wurden durch die Nicht-Weiterverbreitung des Inhalts durch den Beklagten beendet?

iii. Von allen Unterlassungsaufträgen nach § 549 ZPO, wie viele führten zu einem ordentlichen Verfahren?

iv. Bitte auch um Auflistung, wie viele Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen ein Einwand erhoben wurden und wie viele Fälle zu einem ordentlichen Verfahren führten.

*b. Für die Einbringung eines solchen Unterlassungsauftrags müssen Nutzer*innen ca. 100 Euro zahlen. Gibt es hier finanzielle Unterstützung für Personen mit geringem oder keinem Einkommen?*

c. In wie vielen Fällen kam es zu einer vorläufigen Vollstreckbarkeit?

d. Zum Formular „Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages“ (vgl. <https://justizonline.gv.at/jop/web/formulare/kategorie/17/79>): Die Webversion des Formulars bietet Hilfestellungen beim Ausfüllen des Formulars. Gibt es eine ähnliche Hilfestellung (zB einen Leitfaden), wenn Personen dies händisch bzw. analog ausfüllen?

Verfügbares Datenmaterial zu Verfahrensanfall und Erledigungen ist den Beilagen zu entnehmen. Darüberhinausgehende Informationen stehen mir nicht zur Verfügung.

Zur Frage 6:

- *Zusätzlich zum zivilrechtlichen Unterlassungsauftrag kann auch der/die Dienstgeber*in auf Unterlassung und Beseitigung nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG plädieren.*

*a. Wie viele Fälle von Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber*in, gab es im Jahr 2021? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesland, Geschlecht der anzeigenden Person und Plattform.*

*i. Wie vielen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber*in, wurden im Sinne des*der Kläger*in entschieden?*

*ii. Wie vielen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber*in, sind zu Gunsten des/der Beklagte*n ausgegangen?*

*iii. Wie vielen Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG, eingebracht von dem/der Arbeit- oder Dienstgeber*in, wurden eingestellt?*

*b. Wie wird gewährleistet, dass ein/e Arbeit- oder Dienstgeber*in nicht gegen den Willen des oder der Betroffenen handelt?*

Zu 6.a.:

Eine automationsunterstützte Auswertung der von einem Arbeit- oder Dienstgeber eingebrachten Unterlassungs- und Beseitigungsklagen nach § 20 Abs. 2 ABGB bzw. §33a MedienG ist nicht möglich, weshalb mir dazu kein Datenmaterial zur Verfügung steht.

Zu 6.b.:

Da hier Konstellationen erfasst werden, in denen das Ansehen oder die Privatsphäre des Arbeits- oder Dienstnehmers verletzt werden, wird der Arbeit- oder Dienstgeber regelmäßig erst davon Kenntnis erlangen, wenn sein Arbeit- oder Dienstnehmer diese Verletzungen an ihn heranträgt. Wenn der Arbeit- oder Dienstnehmer sich nicht mit der Bitte, Abhilfe zu schaffen, an seinen Arbeit- oder Dienstgeber wendet, wird dieser kaum Möglichkeiten zu haben, eine Klage anzustrengen, schon weil er darauf angewiesen sein wird, dass sein Arbeit- oder Dienstnehmer die Vorgänge bezeugt.

Zur Frage 7:

- *Neu ist weiters, dass Täter*innen im Fall von Privatanklagedelikten nun von den Behörden ausgeforscht werden können, sofern dies beim Landesgericht beantragt und zugelassen wird, nach § 71 StPO.*
 - a. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2021 wegen übler Nachrede nach § 111 StGB gestellt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.*
 - i. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?*
 - ii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen einer Ausforschung stattgegeben wurde bzw. in wie vielen Fällen nicht.*
 - b. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2021 wegen des Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB gestellt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.*
 - i. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?*
 - ii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen einer Ausforschung stattgegeben wurde bzw. in wie vielen Fällen nicht.*
 - c. Wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO wurden im Jahr 2021 wegen Beleidigung nach § 115 StGB gestellt? Bitte um Aufschlüsselung aller Antworten nach Bundesländern, Geschlecht der beantragenden Person sowie Plattformen.*

- i. Wie vielen Anträgen davon wurde stattgegeben bzw. wie vielen nicht?*
- ii. Bitte auch um Auflistung, wie viele Anträge auf Ausforschung nach § 71 StPO von Minderjährigen bzw. von Fürsorgeberechtigten von Minderjährigen getätigt wurden, in wie vielen Fällen einer Ausforschung stattgegeben wurde bzw. in wie vielen Fällen nicht.*
- d. Nachdem das Landesgericht der Ausforschung nach § 71 StPO stattgegeben hat, welche Behörde wird mit der tatsächlichen Ausforschung betraut?*
- e. Von welchen Personengruppen wird das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO vorrangig genutzt?*
- f. Gibt es Anzeichen dafür, dass das Instrument der Ausforschung nach § 71 StPO missbräuchlich verwendet wird?*

Nach einer mir vorliegenden Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz wurden im Jahr 2021 in 34 Verfahren wegen § 111 StGB, in einem Verfahren wegen § 113 StGB und in 30 Verfahren wegen § 115 StGB, somit in 65 Verfahren Anträge an den Haft- und Rechtsschutzrichter gestellt. Eine detailliertere Auswertung ist leider nicht möglich.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Ermittlungsmaßnahme vor, hat das Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 6 StPO) die Kriminalpolizei mit der Durchführung der angeordneten Ermittlungsmaßnahme zu beauftragen. Die Kriminalpolizei hat in weiterer Folge an das Gericht zu berichten (sinngemäße Anwendung des § 210 Abs. 3 zweiter Satz StPO gemäß § 71 Abs. 1 fünfter Satz StPO). Es liegen dem Bundesministerium für Justiz keine Wahrnehmungen zu einer missbräuchlichen Verwendung des Instruments der Ausforschung nach § 71 StPO vor.

Zur Frage 8:

- *Zudem soll „Eine vermehrte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung [...] Opfer von Hass im Netz dabei unterstützen, mit der außerordentlichen Belastung eines Strafverfahrens besser umgehen zu können.“*
 - a. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2020 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*
 - i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?*

- ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?*
- b. Wie viele Opfer von Hass im Netz nach § 65 Z 1 StPO wurden im Jahr 2021 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*
- i. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von beharrlicher Verfolgung nach § 107a StGB, von fortlaufender Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computergesetzes nach § 107c StGB und von Verhetzung nach § 283 StGB?*
- ii. Wie viele Personen davon waren jeweils betroffen von übler Nachrede nach § 111 StGB, vom Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung nach § 113 StGB, von Beleidigung nach § 115 StGB oder von Verleumdung nach § 297 StGB, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine solche Tat im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems begangen wurde?*
- c. Wie viele minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2020 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*
- d. Wie viele minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum wurden im Jahr 2021 durch psychosoziale Prozessbegleitung nach § 66b StPO unterstützt? Bitte um Auflistung nach Bundesland, Geschlecht der unterstützten Person und Plattform, auf der die Person Hass im Netz erfahren hat.*
- e. Zu den Ressourcen der psychosozialen Prozessbegleitung: Wie viele Personen waren im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung a) 2020 und b) 2021 tätig? Bitte um Angaben je nach Jahr nach Bundesländern aufgeschlüsselt.*
- f. Wie hoch war das finanzielle Budget für die psychosoziale Prozessbegleitung a) im Jahr 2020 und b) im Jahr 2021? Bitte um Angaben je nach Jahr und Bundesländern aufgeschlüsselt.*
- g. Welche finanziellen und personellen Ressourcen wird es für 2022 geben?*

Zu a bis d.:

Im Jahr 2020 wurde keine Prozessbegleitung für Opfer von Hass im Netz durchgeführt, weil § 66b StPO erst am 1. Jänner 2021 in Kraft getreten ist.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 16 Opfer von Hass im Netz durch psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt. Davon waren 7 männlich und 9 weiblich. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

psychosoziale Prozessbegleitung	Geschlecht		Summe
	M	W	
Burgenland	0	0	0
Kärnten	1	0	1
Niederösterreich	0	1	1
Oberösterreich	0	1	1
Salzburg	0	1	1
Steiermark	1	1	2
Tirol	0	0	0
Vorarlberg	0	0	0
Wien	5	5	10
Summe	7	9	16

Im Bereich des Opferschutzes blieben die Fülle von Prozessbegleitung bei Hass-im-Netz-Delikten bislang noch hinter den Erwartungen zurück.

Um die Prozessbegleitung im Bereich Hass-im-Netz allgemein bekannter zu machen, startet im ersten Halbjahr 2022 eine umfassende Infokampagne mit den Schwerpunkten Hass-im-Netz und Gewalt gegen Frauen.

Zu e:

Es ist davon auszugehen, dass jedes Hass im Netz Opfer von einer:inem psychosozialen Prozessbegleiter:in betreut wurde, wobei ein:e Prozessbegleiter:in auch mehrere Opfer betreuen kann. Eine Auswertung der Zahl der für Hass im Netz Opfer tätigen psychosozialen Prozessbegeiter:innen ist nicht möglich.

Zu f:

Im Jahr 2020 betrug der gesamte Voranschlag für das Detailbudget 13010300 Opferhilfe 9,429 Mio. Euro, wobei 8,737 Mio. Euro für den Bereich der Prozessbegleitung vorgesehen waren.

Für das Jahr 2021 wurden für das Detailbudget 13010300 Opferhilfe Auszahlungen iHv 13,583 Mio. Euro veranschlagt; für den Bereich der Prozessbegleitung insgesamt waren hiervon 12,891 Mio. Euro vorgesehen. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr war insbesondere auf den Mehrbedarf für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und Hass im Netz, der mit 3,281 Mio. Euro berücksichtigt wurde, zurückzuführen. Davon wurden 11.457,81 Euro für psychosoziale Prozessbegleitung von Hass im Netz Opfern ausgegeben. Diese Ausgaben verteilen sich wie folgt:

psychosoziale Prozessbegleitung	Summe
Burgenland	-
Kärnten	-
Niederösterreich	-
Oberösterreich	1.145,40
Salzburg	2.287,80
Steiermark	2.665,31
Tirol	-
Vorarlberg	-
Wien	5.359,30
Summe	11.457,81

Zu g:

Das für die Prozessbegleitung von Hass im Netz Opfern im Jahr 2021 vorgesehene Budget von 3,281.000 Euro steht auch im Jahr 2022 zur Verfügung.

Die Mittel für das Detailbudget 13010300 Opferhilfe wurden im BVA 2022 mit 15,771 Mio. Euro veranschlagt, wobei 15,026 Mio. Euro hiervon für den Bereich der Prozessbegleitung vorgesehen sind. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die zusätzlichen Mittel für die Erhöhung der Stundensätze für psychosoziale Prozessbegleitung und das Maßnahmenpaket gegen Gewalt an Frauen und zur Stärkung der Gewaltprävention zurückzuführen.

Zur Frage 9:

- *Neben der Beratungsstelle #GegenHass im Netz von Verein Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit (ZARA), gibt es weitere Beratungsstellen für betroffene Personen?*
 - a. Falls ja, bitte um Auflistung je nach Bundesland.*
 - b. Falls nein, wie wird der Beratungs- und auch Präventionsarbeit v.a. in den Bundesländern dann Rechnung getragen?*
 - c. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel wurde ZARA von Ihrem Ressort seit In-Kraft-Treten des HiNBG zur Verfügung gestellt?*

Die im Jahr 2021 durch psychosoziale Prozessbegleitung unterstützten Hass im Netz Opfer verteilen sich wie folgt auf die vom BMJ beauftragten Prozessbegleitungseinrichtungen:

Prozessbegleitungseinrichtungen	Opfer
Autonomes Frauenzentrum	1
AVS	-
Belladonna	-
Beratungsstelle	-
die möwe	-
EVITA	-
Frauen für Frauen Burgenland	-
Frauen für Frauen Hollabrunn	-
Frauen gegen Vergewaltigung Innsbruck	-
Frauenberatung Mostviertel	-
Frauenberatungsstelle Wels	-
Frauenhaus Linz	-
Frauenhaus Salzburg	-
Frauenhäuser Steiermark	-
Frauennotruf Salzburg	1
Frauennotruf Wien	-
Gewaltschutzzentrum Burgenland	-
Gewaltschutzzentrum Kärnten	1
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	-
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	-
Gewaltschutzzentrum Salzburg	-
Gewaltschutzzentrum Steiermark	-
Gewaltschutzzentrum Tirol	-
IFS	-
IMPULS	-
Informationsstelle für Buben, Burschen und Männer	-
Kidsnest	-
Kinderfreunde Kärnten	-
Kinderschutzzentrum Balance	-
Kinderschutzzentrum Graz	-
Kinderschutzzentrum Innviertel	-
Kinderschutzzentrum Känguru	-
Kinderschutzzentrum Leibnitz	-
Kinderschutzzentrum Liezen - Volkshilfe Steie	-
Kinderschutzzentrum Linz	-
Kinderschutzzentrum Oberes Murtal	-
Kinderschutzzentrum Salzburg	-
Kinderschutzzentrum TANDEM	-
Kinderschutzzentrum WIGWAM	-
LEFÖ	-

Lichtblick	-
MEN VIA Männergesundheitszentrum	-
Neustart	-
Pro mente	-
RdK Steiermark GmbH	-
Rettet das Kind - Burgenland	-
TAMAR	-
TARA	1
Tiroler Kinder und Jugend GmbH	-
Weisser Ring	8
Wiener Frauenhäuser	-
Wiener Interventionsstelle	-
ZARA	4
Summe	16

Das für die Betreuung von Hass im Netz Opfern vorgesehene Budget steht allen Prozessbegleitungseinrichtungen zur Verfügung, die Hass im Netz Opfer betreuen. Die erbrachten Leistungen werde im Wege von Einzelfallabrechnungen auf Basis der geleisteten Stunden über eine Datenbank mit dem BMJ abgerechnet.

Zur Frage 10:

- Gab es im Jahr 2021 zusätzliche personelle und finanzielle Mittel für alle mit der Umsetzung des HiNBG betroffenen Stellen (Bezirks- und Landesgerichte, Beratungsstellen etc), um der adäquaten Umsetzung des Gesetzes gerecht zu werden? Bitte um Auflistung der zusätzlichen finanziellen Mittel einerseits und personellen Mittel andererseits a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgerichte, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.).*

a. Wird es für das Jahr 2022 zusätzliche finanzielle Ressourcen geben? Bitte wieder um Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)

b. Wird es für das Jahr 2022 zusätzliche personelle Ressourcen geben? Bitte wieder um Auflistung a) je nach Bundesland und b) je nach Stelle (Landesgericht, Bezirksgerichte, Beratungsstellen etc.)

Die Wirkungsfolgenabschätzung zum HiNBG hat für den Bereich der Zivilgerichte einen Mehrbedarf von in Summe 2 richterlichen Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) und für die Strafgerichte von 1,63 VBÄ ausgewiesen. Bereits mit dem Personalplan 2020 habe ich zehn zusätzliche richterliche Planstellen lukriert, die unter anderem auch der Abdeckung des sich aus dem HiNBG ergebenden Mehraufwands dienen.

Ich bitte um Verständnis, dass eine konkrete Zuweisung zusätzlicher Planstellenkapazitäten zu einzelnen Gerichten aufgrund des sich aus dem HinBG ergebenden Mehrbedarfs pro Gericht nicht möglich ist. Vielmehr erfolgen Zusystemisierungen von erforderlichen Personalkapazitäten strikt bedarfsbezogen im Sinne einer Gesamtbetrachtung und unter strenger Beachtung der sich aus dem richterlichen Dienstrecht ergebenden Vorgaben für die Personalallokation.

Neben der bei der Beantwortung von Frage 8.f. angeführten Aufstockung des Detailbudgets 13010300 Opferhilfe um 3,281 Mio. Euro wurden im BVA 2021 auch den weiteren betroffenen Detailbudgets (Oberlandesgerichte Wien, Linz, Graz und Innsbruck, in denen die Auszahlungen der einzelnen Gerichte und Staatsanwaltschaften des jeweiligen Sprengels verrechnet werden) zusätzliche Mittel für die Besetzung von freien Planstellen – unter anderem zur Abdeckung des Mehranfalls durch die Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt und Hass im Netz – zugewiesen. Insgesamt wurde der Mehrbedarf im Personalbereich für die Besetzung freier Planstellen (neben den Mehrkosten aus Gehaltserhöhung- und Struktureffekt) in den Detailbudgets der vier Oberlandesgerichte mit zusätzlichen Mitteln von 6,056 Mio. Euro berücksichtigt, wobei eine genaue Aufschlüsselung der zusätzlichen Mittel je Dienststelle nicht möglich ist, zumal die Zuweisung dieser Mittel an die jeweilige haushaltsführende Stelle (Oberlandesgericht) erfolgte.

Im BVA 2022 wurden in den Detailbudgets der Oberlandesgerichte im Personalbereich (neben den Mehrkosten aus Gehaltserhöhung- und Struktureffekt) zusätzliche Mittel iHv 2,022 Mio. Euro - unter anderem für weitere Planstellenbesetzungen - vorgesehen.

Zur Frage 11:

- *Neben dem HiNBG, das erst nach der „Tat“ wirkt, welche Präventionsmaßnahmen werden seitens der Bundesregierung und im Besonderen in Ihrem Ressort gesetzt?*

Präventionseffektive ergeben sich im Bereich des Justizressorts durch eine funktionierende Strafjustiz und eine effektive Strafverfolgung. Darüberhinausgehende Präventionsarbeit ist im Bereich des Innenressorts und im Bildungsbereich angesiedelt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

